

RS UVS Kärnten 1998/11/03 KUVS- 1316-1317/6/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1998

Rechtssatz

Entspricht die in der Natur auf die Fahrbahn aufgebrachte Markierung nicht der entsprechenden Verordnung - vorliegend keine Anordnung der Sperrlinie in der Verordnung, jedoch vorkommen einer solchen in der Natur - so kann dem Beschuldigten ein entsprechender verwaltungsstrafrechtlicher Vorhalt - vorliegend Überfahren einer Sperrlinie - nicht vorgeworfen werden. (Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at